

Wärde sich aber in dem jemandt zur vngepür er-
zeigen / vnnnd da die arbeit angefangen / oder halb
verfertigt davon gehen / in meinung es durffte sich
niemandt anders der Arbeit vnternehmen / dero
behueff dann zu zeiten eigene statuten vnnnd Ord-
nung vnter den Handtwercken gemacht werden
alles dahin gerichtet / dem nehesten vnleidelicher
weise zu vbernehmen / vnnnd nach gefallen den Lohr
zusetzen / So wollen wir solche eigennützighe hendell
vnd Ordnung hiermit calsirt, vnd vnsern Drost
vnd Ambten auch Bürgermeistern vnd Rethen in
Stedten ernstlich befohlen haben / solchen vbermuth
vnd eigennütz der gebür zu straffen / vnd die Handt-
werkers Leute zur bescheden : vnnnd billigkeit anzu-
weisen vnd zu halten.

Das ein vnd sechschste Capittel

Von dem schendlichen
Vorkauff.

In vbermessigen außfuhr aller-
handt nottürfftigen wahren / dern sich ei-
gennützighe vnd schendliche Leut mit lauff
vnd fürkauffung derselben gebrauchen / erfolgt offte

solcher

solcher wahren grosser Mangell vnnnd theurung/
Demnach wollen wir den auff vnd furkauff aller-
handt nötigen wahren / in vnsern Graffschafften
hiemit verbotten haben / damit aber soll nicht ge-
meint sein / das wir zimblliche gewerb vnd handtie-
rung mit Getredich / Wulle / Viche vnd dergleichen
wahren wolten gehemmet haben / Sondern die plei-
ben noch als vor frey / dannoch mit dem bescheide /
wenn vnser vnderthanen dern benödtigt vnd drum
den billigen werth geben wolten vnd kondten / das
man sie denselben für den frembden soll vberlassen.

Es kohnen vns auch klage fur / dz etliche Batw-
ren außn Dörffern auch woll ihr Dienstbotten ih-
ren Ackerbau liegen lassen / vnd ihr dienst auffsa-
gen vnd Getredich / Selwerck / Heute / Flachs / Hop-
fen vnd dergleichen wahr beyinander kauffen / vnnnd
aufferhalb Landes verföhren / druber viel Hausleu-
the verarmen vnd ihre Höffe verderbet werden / sie
hengen auch oft in frembden Stedten Leuten die
wahren auff / so nicht bezahlen köhnen / drauß dan
arrest vnd viel vngelegenheit erfolgen / Das gesind
wirdt auch druber muthwillig / Solchem vor zu-
kohnen / sollen vnser Ambten / vnnnd der Rath in

Stedten hierauff gute achtung geben / vnnnd den
Barvren vnd Gesindlein solche gemeine schendt-
liche handtierung nicht gestatten.

Vnser Ambtleut / Vogte vnd ander befeleh-
bere / sollen auch mit niemands sonderliche geding
machen / das sie den vorkauff an einigen wahren
wie die heissen in ihren befohlen Emptern mügen
haben vnd geprauchen /

Das zwen vnd sechschste Capittel.

Von den vielen vnnötigen vnnnd hoch-
schedelichen Zehrung der Gilden vnd Handtwer-
ckern / in Stedten / Von Gastspeißen auff Hochzeiten vnnnd
Kindtauffen / wie viel man Tische setzen / Vnd das man
nach außgang der 6. Wochen / bey einem oder 2.
Tisch Kindtauff halten soll.

Dz wol fur etlichen jaren Bür-
germeistern vñ Rethen in vnsern Sted-
ten auffgelegt worden / das ergerlich / be-
schwerlich sauffen vnd fressen der Gilden / abzuthun
drauff auch domahls ein gering moderation erfol-
get / So nimbt doch solch wüstes wesen ißiger Zeit

wieder-